

80.

Bekanntmachung der

Satzung der Gemeinde Frellstedt über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten.

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVL. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. 2021 S. 700,730), hat der Rat der Gemeinde Frellstedt in seiner Sitzung am 24.03.2022 folgende Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten beschlossen:

§ 1

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen.

(2) Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gewährt.

(3) Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten.

§ 2

(1) Der eingetragene Bürgermeister/Die eingetragene Bürgermeisterin erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 280,00 Euro.

(2) Der zweigleisige Bürgermeister/die zweigleisige Bürgermeisterin teilt sich diese Entschädigung mit dem ehrenamtlichen Gemeindedirektor/der ehrenamtlichen Gemeindedirektorin und erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 140,00 Euro. Ebenfalls 140,00 Euro erhält der Gemeindedirektor/die Gemeindedirektorin.

(3) Der nebenamtliche allgemeine Verwaltungsvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 130,00 Euro.

(4) Der 1. stellvertretende/die 1. stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterin erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro.

(5) Der 2. stellvertretende Bürgermeister/die 2. stellvertretende Bürgermeisterin erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro.

(6) Der stellv. nebenamtliche Gemeindedirektor/die stellvertretende nebenamtliche Gemeindedirektorin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

(7) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,00 Euro.

(8) Soweit Ausschussmitglieder nicht dem Gemeinderat angehören, erhalten sie ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 Euro pro Sitzung.

§ 3

Übt ein Ratsmitglied mehrere Funktionen nach § 2 aus, so erhält es nur die jeweils höhere Aufwandsentschädigung.

§ 4

(1) Verdienstaufschlag wird in der nachweislich entstandenen Höhe, jedoch nur bis zur Höhe von 28,00 Euro je Stunde und höchstens 225,00 Euro pro Tag erstattet. Soweit der Bruttoverdienstaufschlag den Höchstbetrag nicht überschreitet, kann auf Antrag die Gemeinde den Bruttobetrag dem Arbeitgeber erstatten, während dieser für die in Wahrnehmung des Mandats entstehenden Ausfallzeiten das Arbeitsentgelt weiterzahlt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge einschl. Arbeitgeberanteil für die Rentenversicherung abführt.

(2) Ratsmitglieder, die selbstständig tätig sind, kann eine Verdienstaufschlagpauschale auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens gewährt werden. Diese darf den Höchstbetrag von 28,00 Euro je Stunde und 225,00 Euro pro Tag nicht überschreiten.

(3) Ratsmitglieder die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstaufschlag geltend machen, haben Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaufschlages, höchstens jedoch 28,00 Euro pro Stunde und 225,00 Euro pro Tag.

(4) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 und 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder privaten Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe des durchschnittlich gezahlten Verdienstaufschlages, höchstens jedoch 28,00 Euro pro Stunde und 225,00 Euro pro Tag.

(5) Ratsmitglieder sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, die nachweisen, dass sie für die Beaufsichtigung eigener Kinder unter 10 Jahren eine Hilfskraft in Anspruch nehmen müssen, erhalten auf Antrag einen Betrag bis höchstens 6,00 Euro je Stunde und 49,00 Euro pro Tag.

§ 5

Bei genehmigten Dienstreisen werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Daneben kommt die Erstattung von Auslagen nicht in Betracht.

§ 6

(1) Die Aufwandsentschädigung ist monatlich im Voraus zahlbar und zwar unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat.

(2) Sind die in § 2 genannten Funktionsträger(innen) länger als einen Monat an der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit gehindert, so erhält der /die Stellvertreter(in) für die Zeit der Vertretung die entsprechende Aufwandsentschädigung. Vom gleichen Zeitpunkt an ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung des Funktionsträgers auf 25 v.H.

§ 7

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 8

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.11.2011 außer Kraft.

Gemeinde Frellstedt, den 24.03.2022

gez. Angela Lux
Angela Lux
Gemeindedirektorin

L.S.

gez. Christian Buttler
Christian Buttler
Bürgermeister